

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Frankelbach vom 19.01.2004

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 7 des Kommunalabgabegesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 413) sowie des § 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Frankelbach vom 26.03.1976, in derzeit geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Frankelbach folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Frankelbach beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle in der Gemarkung Frankelbach liegenden und in der Verwaltung der Ortsgemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege. Die Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Frankelbach sind in einer Anlage zu § 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Frankelbach vom 26.03.1976, in der derzeit geltenden Fassung, dargestellt. Insofern wird auf diese Satzung Bezug genommen.

### § 2 Gebührenpflichtige Erlaubnis

Für die Erteilung der Erlaubnis für die Benutzung der Feld- und Waldwege im Sinne des § 1 dieser Satzung, sowie in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege werden Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben:

1. Befahren der Feld- und Waldwege mit Lastkraftwagen zur Erreichen von Kies- und Sandgruben, Steinbrüchen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 to., je angefangene 100 m Entfernung von Ortsrand bis zur Grundstücksgrenze, jährlich 100,00 €
2. Siehe 1., jedoch mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 to., je angefangene 100 m Entfernung vom Ortsrand bis zur Grundstücksgrenze, jährlich 200,00 €  
Zu dieser Benutzungserlaubnis muss der Gemeinderat gehört werden.
3. Befahren der Feld- und Waldwege mit PKW zur Erreichung der Grundstücke auf denen bauliche Anlagen errichtet sind, oder auf denen eine andere als

landwirtschaftliche Nutzung erfolgt, je angefangene 100 m Entfernung vom Ortsrand bis zur Grundstücksgrenze:

3.1 für das erste zugelassene Fahrzeug

<u>Entfernung</u>	<u>Gebühr</u>
bis 100 m	15,00 €
bis 200 m	23,50 €
bis 300 m	32,00 €
bis 400 m	40,50 €
bis 500 m	49,00 €
bis 600 m	57,50 €
bis 700 m	66,00 €
bis 800 m	74,50 €
bis 900 m	83,00 €
bis 1.000 m	91,50 €
über 1.000 m	100,00 €

3.2 für das 2. zugelassene Fahrzeug des Berechtigten  $\frac{1}{2}$  aus 3.1

<u>Entfernung</u>	<u>Gebühr</u>
bis 100 m	7,50 €
bis 200 m	11,75 €
bis 300 m	16,00 €
bis 400 m	20,25 €
bis 500 m	24,50 €
bis 600 m	28,75 €
bis 700 m	33,00 €
bis 800 m	37,25 €
bis 900 m	41,50 €
bis 1.000 m	45,75 €
über 1.000 m	50,00 €

3.3 für das 3. und jedes weitere Fahrzeug des Berechtigten, jeweils die volle Gebühr aus 3.1, siehe Tabelle zu 3.1.

4. Befahren der Feld- und Waldwege mit motorgetriebenen Zweirädern zur Erreichung der Grundstücke, auf denen bauliche Anlagen errichtet sind, oder auf denen eine andere als landwirtschaftliche Nutzung erfolgt, je angefangene 100 m Entfernung vom Ortsrand bis zur Grundstücksgrenze:

4.1 für jedes zugelassene motorisierte Zweirad des Berechtigten

<u>Entfernung</u>	<u>Gebühr</u>
bis 100 m	6,00 €
bis 200 m	10,40 €
bis 300 m	14,80 €
bis 400 m	19,20 €
bis 500 m	23,60 €
bis 600 m	28,00 €
bis 700 m	32,40 €
bis 800 m	36,80 €
bis 900 m	41,20 €
bis 1.000 m	45,60 €
über 1.000 m	50,00 €

5. Benutzung der Feld- und Waldwege durch Pferde außerhalb der Nutzung in Ausübung der Landwirtschaft auf allen nicht gesperrten Wegen:

5.1 für das 1. angemeldete Pferd des Antragstellers	15,00 €
5.2 für das 2. angemeldete Pferd des Antragstellers	½ aus 5.1
5.3 für das 3. und jedes weitere angemeldete Pferd des Antragstellers	15,00 €

### § 3 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Benutzung auf einem Zeitraum bis zu einem (1) Jahr:  
bei Erteilung der Erlaubnis
  - b) bei Benutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:  
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; bei Erteilung von nachfolgenden Kalenderjahren jeweils mit Beginn des Kalenderjahres
- 2) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid der Ortsgemeinde Frankelbach erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

## § 4 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
  - b) derjenige, der eine erlaubnispflichtige Benutzung ausübt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Erstattung der Gebühren

- 1) Wird eine gebührenpflichtige Erlaubnis vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden ist.
- 2) Wird eine gebührenpflichtige Erlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet sind.

## § 6 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Für die Erhebung der Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis gelten im übrigen die §§ 39 und 40 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Frankelbach vom 23.06.1987 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Frankelbach, 19.01.2004

gez.

Klaus  
Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Frankelbach bekanntgemacht.

Christmann  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO Satz 4).

Die vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Otterbach Nr. 3 vom 22.01.2004 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt somit mit 23.01.2004 in Kraft.

Otterbach, 23.03.2004  
Verbandsgemeindeverwaltung:

Christmann  
Bürgermeister